

Offizieller Telegraph.

Laybach, Sonntag, den 28. Februar 1813.

Ausland.

England.

London, den 29. Jänner.

Die Zeitung von Baltimore giebt Nachricht von den Unternehmungen des Commodore Barney; dieser Korsar ist sehr glücklich in Ausführung seiner Streiche, und hat bereits der englischen Marine den größten Schaden zugefügt. Der Schooner, der *Koffie*, den er befehligt, hat achtzehn englische Fahrzeuge theils versenkt, theils verbrannt, 3698 Tonnen von verschiedener Schiffsladung, die auf mehr als anderthalb Millionen Dollar geschätzt werden, erbeutet, und 217 Gefangene gemacht.

Das amerikanische Schiff, der *Print*, das von Boston den 3. Jänner abgegangen, und von einer englischen Brigg nach Plymouth gebracht worden ist, hat auszusagen, daß, bei seinem Abgang, die Wahl des Präsidenten noch nicht geendet war, daß man aber nicht zweifelte, daß nicht H. Madison die Mehrheit der Stimmen erhalten würde. Die Fregatten, der *Präsident*, und der *Kongress* waren nach Boston zurück gekommen, und wurden in aller Eile ausgebeffert.

4. Februar.

H. Witebrad hat am 3 dem Unterhause ankündigt, er würde am 7. März eine Motion in Betreff des Friedens machen.

Sachsen.

Weimar, den 1. Febr.

Christoph Martin Wieland, gestorben zu Weimar in der Nacht des 22. zum 23. Jänner, hat drei Generationen gesehen, und in diesem Zeitverlauf, von der Gottschedischen Epoche an, bis auf die gegenwärtige Periode in der Dichtkunst, das meiste beigetragen, unsere Litteratur, auf den Grad der Vollkommenheit zu bringen, auf dem sie sich befindet. Am 5. September 1812. seperte er auf einem Landhause unweit Jena, bei seiner alten Freundin, der verwitweten Frau Kathin Griesbach, seinen achtzigsten Geburtstag, mit allen seinen Freunden von Weimar und Jena, welche ihrem alten Freunde diese herrliche Huldigung der Freundschaft brachten. Zur Verewigung dieses Tages ließen sie von Jacius in Weimar eine Medaille mit dem Brustbild des deutschen Marskrön prägen, das viel treffender ist, als das Abrahamsche von Berlin von 1783. Wieland setzte nach seiner Zurückkunft nach Weimar, mit dem ganzen Feuer der Jugend, seine Lieblingsarbeit, die Uebersetzung der Briefe des Cicero, fort, und vollendete den sechsten Band von diesem schönen Werke, davon im Laufe von 1812. bereits fünf Bände erschienen sind. Er begann diese Arbeit immer mit dem Morgen des Tages, und als ob er gewußt hätte, daß seine Sanduhr nur wenig Körner mehr streuen sollte, sah er nicht gern, wenn er in dieser Arbeit unterbrochen wurde.

Er änderte nicht das geringste in seiner gewöhnlichen Lebensart; er besuchte von Zeit zu Zeit das Theater und kam in einige Zirkel seiner Freunde. Niemand fürchtete das geringste für seine Gesundheit, als plötzlich eine unbedeutende Veränderung in seiner gewöhnlichen Diät, nämlich die Veränderung des Weins, den er sonst trank, ihm eine Erschlappung der Eingeweide des Unterleibs zuzog,

die mit heftigen Krämpfungen begleitet war, und die Symptomen eines Schlagflusses zeigte. Er war ohne Bewußtseyn; doch hatte er gute Augenblicke, wo man noch die letzten Funken des bald erlöschenden Genies erblickte.

Seine Leiche war in dem nämlichen Saale des herzoglichen Palastes aufgesetzt, wo die herzogliche Prinzessin Amalie vor 5 Jahren aufgesetzt war, die in der Rolle der Dymissa so oft durch ihren Gesang entzückt hat.

Wieland hatte schon vor mehreren Jahren verordnet, daß sein Leichnam neben seiner Gemahlin, die ihm 1799. vorausging, auf seinem Landhause zu Osmanustadt, eine Stunde von Weimar, auf dem Wege nach Auerstädt, sollte bearaben werden, wo auch eine Enkelin seiner, alten Freundin Sophie von la Roche ruht. Diese Verfügung ist ein heiliges Gesetz für seine Familie. Hieber wird denn die deutsche Jugend in Zukunft wallfahrten, um dem Liebling der Mufen, dem Sanger des Oberon, jährlich Kränze und Myrthen zu streuen.

Inland.

Frankreich.

Paris den 17. Febr.

Gesetzgebender Körper.

Sitzung vom 17. Febr. 1813.

Die HH. Deputirten versammeln sich, um 1 Uhr, unter dem Vorsitze des Hrn. Grafen Montesquieu, und die Sitzung ist eröffnet.

Die vier jüngsten Mitglieder der Versammlung sind eingeladen, an dem Bureau Platz zu nehmen, um provisorisch die Sekretairstelle zu übernehmen.

Diese sind die HH. Dubamel, Choul de-Neuville, Lomasi, und der Chevalier de Bois-Savary.

Die Versammlung eröffnet eine Sendung des Erhaltungssensats, welche die Liste der von demselben seit der letzten Sitzung ernannten Mitglieder zu den Funktionen der Deputirten im gesetzgebenden Körper enthielt. Diese Mittheilung wird dem Proces-Verbal einverleibt werden.

Einer von den provisorischen Sekretairen macht die Namen mehrerer Mitglieder des gesetzgebenden Körpers bekannt, welche seit der Schließung der letzten Sitzung gestorben sind; als

Hr. Esnierre de Bresmenil (Manche) von der ersten Reihe, gestorben den 10. Dez. 1811;

Hr. Cullier de Souame (Eure und Loir) vierte Reihe gestorben den 1. Februar 1812;

Hr. Villars (Jfere) dritte Reihe;

Hr. Toulougen (Nievre) dritte Reihe, gest. den 22. Dezember 1812.

Der nämliche Sekretair berichtet über die der Versammlung, daß der Hr. Graf Stanislas Gerardin, Mitglied der vierten Reihe, den 20. März 1812. zum Präfecten der untern Seine ist ernannt worden.

Die Versammlung beschließt einen Auszug des Verbal-Processes, in Bezug dieser Informationen, durch eine Sendung dem Erhaltungssensat überreichen zu lassen.

Der Hr. von Montesquieu ladet die Versammlung ein,

sch, mit der Wahl zweyer Kandidaten zur Präsidentenstelle des gesetzgebenden Körpers zu beschäftigen, um die Anzahl von fünf zu ergänzen, davon die Liste Sr. Maj. muß vorgelegt werden, um einen Präsidenten der gegenwärtigen Sitzung zu wählen.

Die Bulletin dürfen keine andere Mitglieder bezeichnen, als solche von der 1. und 4. Reihe.

In zwey Gängen des Skrutinium hintereinander erhielt die absolute Mehrheit der Stimmen der Hr. General Daubigny für die vierte, und der Hr. Baron Bourlier für die erste Reihe.

Der Hr. Präsident proklamirt sie als Kandidaten.

Die Versammlung beschließt, daß die Liste der 5. Kandidaten, nämlich die H. H. der Graf Montesquiou Ferezal, Verhuel, und Riquedre Casamen, die am Ende der letzten Sitzung proklamirt wurden, und die H. H. Taubigni und Bourlier, die ists erwählt wurden, Sr. Maj. dem Kaiser und König am nämlichen Tage durch eine Sendung sollte vorgelegt werden.

Die Sitzung ist aufgehoben, und die Versammlung ist auf morgen ajournirt.

Kattaro, den 9. Febr.

Eine interessante Feyerlichkeit, welche so eben vor sich gieng, zog die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich: Herr Radimir aus Dobrota, Schiffskapitain eines Handelsschiffes ward öffentlich mit dem Adler der Ehrenlegion angethan.

Herr Radimir hat in einem Kampfe mit den Engländern Beweise einer ausgezeichneten Tapferkeit an den Tag gelegt. Er ward bei dieser Gelegenheit schwer verwundet, und obshon übrigens das Glück seinem Muthe nicht entsprochen hat, so hat dieser Vorfall doch eine hohe Meinung erweckt, was er bei den Umständen angemessenen Hilfsmitteln, zu thun fähig wäre.

Sr. Maj. haben auf den an Sie gelangten Bericht über das schöne Benehmen dieses tapfern Manns, Demselben das Kreuz der Ehrenlegion zu ertheilen geruht, und dasselbe, dem Zufolge, an Sr. Erzellenz den Hrn. General-Gouverneur übermachen lassen, welcher den Hrn. Brigade-General von Gauthier delegirten, um es dem Kapitain Radimir zuzustellen.

Sonntags den 7. dieß behieng der Hr. General-Gauthier den Kapitain Radimir auf dem Paradeplatz mit diesem Ehrenzeichen. Der Zug ward von einem Piquet Grenadier begleitet, und die ganze Garnison des Platzes war versammelt. Nach der Feyerlichkeit versammelten sich alle Mitglieder der Ehrenlegion, und die vornehmsten Einwohner von Dobrota bei dem Hrn. Generalen. Hr. Radimir traktirte die Unter-Offizier und Soldaten, indem er auf seine Kosten an jeden Mann ein halb Pfund Fleisch, eine Portion Brod, und eine Maaf Wein abrichten ließ.

Diese Feyerlichkeit hat eine große Menge Zuschauer nach Kattaro gezogen. Alles war von Bewunderung der sorgfältigen und wohlwollenden Gerechtigkeit Sr. Maj. durchdrungen, welcher keine lobenswürdige und edle Handlung entgeht, und welche keine unbelohnt läßt.

Sitzung vom 18. Februar.

Unter dem Vorsitze des Hr. Grafen Montesquiou Nach Lesung des Verbal Processus, hat der Hr. Baron Veit de Brauwerger, Deputirter des Seine-Departement, der Versammlung die Huldigung vorgelegt, welche Hr. L'alo-

uette, eines ihrer Mitglieder mit seinem Werke, *Elements d'Administration pratique*, derselben machte. Er verlangt die Huldigung dieser Huldigung im Verbal Process, und die Aufstellung dieses Werkes in der Bibliothek des gesetzgebenden Körpers.

Der Vorschlag des Herrn Veit ist angenommen.

Die Tagesordnung verlangt die Ernennung der Glieder, welche das definitiv Bureau bilden sollen.

Auf den Vorschlag des H. Präsidenten, schreitet die Versammlung zur Abstimmung für die Wahl der vier Vice-Präsidenten.

Die H. H. der Chevalier Borne = des = Journaug (Yonne) Gourlay (unter Loire) Barouy (Cefia) und Nipast = Saint = Martin (Ardeche) erhielten die absolute Mehrheit der Stimmen, und wurden als Vice-Präsidenten des gesetzgebenden Körpers kund gemacht.

Die Sitzung ist aufgehoben.

Ägyptische Provinzen.

Napoleon Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes 2c. 2c. 2c.

Wir General-Gouverneur der Ägyptischen Provinzen.

Angesehen das Schreiben Sr. Erzellenz des Staatsraths General-Direktors des Gemeinderrechnungswesen und der Hospizien, datirt vom 3. Dez. 1812. in Bezug auf die Frage, ob das kaisrl. Dekret vom 21. Aug. 1810, welches die Modalität der Liquidation der Gemeindefschulden der vereinigten Departemente bestimmt, auch auf die Liquidation der Gemeindefschulden von Ägypten anwendbar sey.

Angesehen die Verfügungen besagten Dekrets.

Angesehen das Schreiben Sr. Erzellenz des Ministers des Innern, in Bezug auf die Vollziehung der Verfügungen die in jenem Dekrete enthalten sind;

In Anbetracht, daß eben diese Verfügungen, in Ägypten nicht in Wirkung gehen können, wenn nicht vorläufig zur Prüfung, Erörterung, und Anerkennung der Gemeindefschulden, ihres Ursprungs und der Titel, auf welche sie gestützt sind, geschritten wird; daß die Ausweise über den Passiv-Stand der Gemeinden, welche zur Zeit der Entwerfung der Budgets für die Ausübung von 1812. von den Municipal-Räthen sind aufgenommen worden, nicht die in dieser Hinsicht nöthigen Aufklärungen darbieten;

Daß es übrigens für die Gemeinden eben so wichtig ist, ihren Schuldenstand aufzunehmen und ins reine zu bringen, als für die Gläubiger, ein Unterspand zu erhalten, welches, indem es ihre Rechte sichert, ihnen zugleich die Bezahlung ihrer habenden Forderungen sicher stellt.

Auf den Vortrag des General-Intendanten

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

1. Titel.

Allgemeine Anordnungen.

1. Art. Den 1. des künftigen Monats April, werden die Municipal-Räthe der Gemeinden in den sechs Provinzen, die das Gouvernement von Ägypten ausmachen, sich außerordentlich in der Absicht versammeln, um zu einer Klassifizierung, Untersuchung, und Auseinandersetzung der Gemeindefschuld zu schreiten, die Richtigkeit der Forderungen, welche dieselbe ausmachen, zubelegen und über besagte Schuld-Tabellen zu entwerfen.

2. Art. Diese außerordentliche Sitzung, so wie die Ar-

beit, die ihren Gegenstand ausmacht, müssen bis dem 1. des künftigen Monats July geendigt seyn.

3. Art. Der Maire jeder Gemeinde wird, durch Anschlag-Zettel, und durch alle andere gebräuchliche Mittel, den Tag der Eröffnung der Sitzung des Municipal-Rathes, so wie ihren Gegenstand bekannt machen.

4. Art. Diese Bekanntmachung wird zugleich eine ausdrückliche Einladung an die Gläubiger der Gemeinde enthalten, die Original-Titel ihrer Forderungen, binnen drey Monaten von dem Tage der Eröffnung der Sitzung, entweder selbst, vorzulegen, oder durch Bevollmächtigte vorlegen zu lassen, unter der unten ausgesprochenen Strafe, ihrer Ansprüche verlustig zu seyn.

5. Art. Die Gläubiger, welche in der, im 4. Art. angezeigten, Frist ihre Titel vorzulegen unterlassen, verfallen in den gänzlichen Verlust ihrer Rechte.

6. Art. Die Municipal Rätze werden zur Begründung der Schuld keine andere Titel, als Originalen zu lassen. Als solche können auch die authentischen, von den Auktoritäten zertifizierten Abschriften dieser nämlichen Titel betrachtet werden, falls die Partheien die Unmöglichkeit darthun werden, die Original Titel selbst aufbringen zu können.

7. Art. Mit Hilfe dieser Titeln, die wie eben gesagt, dem Municipal-Rath werden zugestellt werden, wird derselbe zu einer Eintheilung der Gemeindefschuld in die alte und neue schreiten.

8. Art. Alle auf die Liquidation der Gemeindefschulden, sich beziehenden Aktenstücke, welche älter sind als die Publikation des Stempelpatents und der Einregistrierung in diesen Provinzen, werden auch ferner davon exempt seyn. (Kaisl. Dekret, vom 9. Vendemiaire Jahr 13.)

II. T i t e l.

Von der alten Schuld.

9. Art. Als alte Schuld wird angesehen, und als solche nur einer bloßen Verifikation der Titeln unterworfen jene Gemeindefschuld, welche aus rechtmäßigen Ursachen vor dem 1. Jänner 1809 gemacht, und als solche anerkannt worden ist, sowohl in den abgetretenen Provinzen, als in Dalmatien, Ragusa, und dem Ex-venetianischen Istrien.

10. Art. Nachdem sich der Gemeinde-Rath von der Richtigkeit der Titel der neuen Schuld versichert hat, so wird derselbe der Parthei ein spezifizirtes, von dem Maire und den Mitgliedern des Municipal-Rathes geertigtes Receptisse zustellen lassen.

Der Gläubiger wird für dieses Receptisse nicht mehr als 50 Centimen zu bezahlen schuldig seyn, außer was noch für den Stempel, auf welchem es ausgestellt ist, zu bezahlen kommt. (Dekret vom 9. Vendemiaire Jahr 13.)

Die Beträge dieser 50 Centimen wird der Municipal-Einnehmer beheben, und diese Einnahme in Rechnung bringen.

11. Art. Die rückständigen Interessen, die seit dem 1. Jänner 1809, inclusive bis zum 31. Dec. 1812, inclusive verfallen und noch nicht abgetragen sind, können nicht eher bezahlt werden, als bis ausgemacht ist, daß die Gemeinden hinlängliche Einkünfte haben; aber, in keinem Falle, können die besagten Rückstände und Interessen zum Kapital geschlagen werden.

12. Art. Es bleibt den Gläubigern untersagt, die Rückstände und Interessen der besagten Schuld, vor dem 1. Jänner 1812, einzulagen.

13. Art. Die Zahlung den rückständigen Interessen der

alten Schuld, welche im Laufe des gegenwärtigen Jahres 1813 verfallen, wird nicht statt haben, als bis Sr. Majestät über die Liquidation der Gemeindefschulden werden entschieden haben.

III. T i t e l.

Von der neuen Schuld.

14. Art. Unter der neuen Schuld versteht man diejenige, welche von den Gemeinden seit 1. Jänner 1809, im Laufe des letzten Krieges, sowohl in den abgetretenen Provinzen, als in dem Ex-venetianischen Istrien, und in den Provinzen Dalmatien und Ragusa ist kontrahirt worden.

15. Art. Die Municipal-Rätze werden Mittel vorschlagen, wie die neue Schuld entweder bezahlt, oder liquidirt werden könne, im Wege eines gütlichen Vergleichs, oder einer Kompensation, je nachdem dieses vorher im Gebrauche war.

16. Art. Die Interessen von dieser Schuld werden nur von dem Tage an laufen, als sie definitiv liquidirt und von dem Staatsrath bestätigt seyn wird; nichts destoweniger können die Schulden, wo keine Kompensation, oder gütlicher Vergleich, wie oben im 15. Art. gesagt worden, statt findet, von dem Tage an Interessen bringen, welchen die Gemeinde bestimmen wird, ohne daß jedoch besagte Interessen über den 1. Jänner 1809, hinausgehen können, und mit Vorbehalt der Genehmigung des General-Intendanten, mit Einvernehmung des Subdelegue und des Intendanten.

IV. T i t e l.

Von der Modalität der Liquidirung der neuen Gemeindefschuld.

17. Art. Diejenigen, welche sich als Gläubiger der Gemeinde melden, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, sind verbunden, bei der Prüfung und Untersuchung ihrer Forderungen und der Titel, worauf jene beruhen, zugegen zu seyn; widrigenfalls sie alles und jeden Anspruch verlustig seyn werden, der nicht damals von dem Municipal-Rath als rechtmäßig anerkannt worden ist.

18. Art. Die nicht in der Gemeinde domicilirt sind, die sie als ihre Schuldnerin ansprechen, müssen gleichfalls bey der Prüfung und Untersuchung ihrer Forderungen und Titel zugegen seyn.

19. Art. Im Falle sie nicht zugegen wären, oder der Municipal-Rath nicht den ganzen Betrag ihrer Ansprüche anerkannt hätte, so sind sie gehalten, ihre Beschwerde schriftlich bei dem Subdelegue einzureichen, binnen einer Monatsfrist vom Datum desjenigen, wo die Sitzung des Municipal-Rathes geschlossen worden, unter der im vorigen Artikel ausgedrückten Strafe des Verfalls ihrer Forderungen.

20. Art. Die Gläubiger, deren Forderungen als rechtmäßig erkannt worden sind, erhalten, anstatt ihrer Titel, einen Extrakt von der auf selbe sich beziehenden Verathschlagung des Municipal-Rathes.

Dieser Extrakt wird mit den nämlichen Unterschriften und Formalitäten versehen, und von der nämlichen Kraft seyn, als die für die Titel der alten Schuld ausgestellten Receptissen, davon oben im 10. Art. geredet worden.

21. Art. In Ansehung der Beschwerden, welche, nach dem im 19. Art. vorgeschriebenen Falle, an die Subdelegue gelangen, werden diese dem Maire der Gemeinde die besagten Beschwerden mit der Einladung zu schließen, ihn in acht Tagen über die Ursachen Aufklärung zu geben, warum die genannte Forderungen nicht zugelassen wurden.

22. Art. Nach Maßgab der Antwort des Maires, welcher die Beweis-Titel der Forderung bezeugt seyn müssen, wird der Subdelegue entscheiden, ob die reklamirte Forderung zulässig ist, oder nicht.

22. Art. Im Falle der Zulassung wird er in der Tabelle der neuen Gemeindefchuld, welche ihm nach der Vorschrift des folgenden 5. Titel zugestellt wird, den Betrag der Forderung ansehen, und seine Entscheidungsgründe in der Rubrik der Anmerkungen, anzeigen.

24. Art. Scheint ihm hingegen die Forderung unzulässig, so wird er den Provinz Intendanten davon in Kenntniß setzen, welcher nach diesem Gutachten, die von dem Municipal-Rath ausgesprochene Verwerfung handhaben wird.

V. T i t e l.

Von der Entwerfung und Einreichung der Tabellen über die alte und neue Schuld.

25. Art. Nachdem sich der Municipal-Rath von der Richtigkeit der Titel der alten Schuld versichert hat, und in Folge der Prüfung, Untersuchung, und Zulassung der Titel der neuen Schuld, wird derselbe für jede dieser beiden Schulden eine Tabelle nach den Nro. 1. für die alte, Nro. 2. für die neue Schuld, bezeugten Mustern entwerfen.

26. Art. Der Municipal-Rath wird den Unterschied genau beobachten, welchen die Tabellen sowohl für die verschiedenen Ansetzungen, wo sie vorkommen haben, angeben.

27. Art. Eine wie die andere dieser Tabellen werden in der angezeigten Form, den letzten Tag der außerordentlichen Sitzung des Rathes ausfertiger, und sammt den begründenden Titeln und Beilagen dem Maire zugestellt, der das Ganze, ohne Verzug, an den Subdelegue des Distriktes übermachen wird *).

28. Art. In dem Monat, der auf den Empfang dieser Tabellen folgt, wird der Subdelegue dieselben untersuchen, das Resultat der Reklamationen, wenn einige statt gehabt, darzu anmerken, falls er sie in den obigen 19. und 21. Art. vorgesehener Fällen, als zulässig befunden, und das Ganze an den Intendanten der Provinz, mit seinem Gutachten über die Arbeit überhaupt, und insbesondere über die, von dem Municipal-Rath, für Auslöschung der neuen Schuld im ganzen oder zum Theile, vorgeschlagenen Mitteln einer Kompensation oder einer gütlichen Aokunft, gelangen lassen.

29. Art. Einen Monat nach Empfang der Tabellen, und der sie begleitenden Beilagen, wird der Intendant sie, ebenfalls mit seinem Gutachten, an den General Intendanten einschicken.

30. Art. Der General Intendant wird an den Minister des Innern, und an Uns einen Bericht über die Arbeit der Gemeinde Schuld erstatten, um von Sr. Maj. die Anweisung eines Theils der Gemeinde Einkünften zur Bezahlung der Schulden zu erhalten.

VI. T i t e l.

Von den Provinzial Kreis Schulden.

31. Art. Als solche werden jene Schulden betrachtet, welche von Kontrakten herrühren, die von den Administrationen der Kreise, den Ständen oder Provinzen während dem letzten Kriege geschlossen worden sind, in der Absicht, um mittelst der Liferantien die zur Unterhaltung der franz. Truppen nöthigen Gegenstände und Lebensmittel herbeizuschaffen,

* Die angezeigten Muster werden den Maires durch die Intendanten und Subdelegue zugestellt werden.

welche ihrer Beschaffenheit nach, keine Repartition auf die ganze Volksmenge gestatteten, welche jedoch zu deren Herbeischaffung mit beizutragen hatte.

32. Art. Die Schulden von dieser Art werden verifizirt, und so fort unter die Gemeinden der Provinz oder des Kreises, durch Ansetzung in der Tabelle der neuen Schuld repartirt.

33. Art. Die Verifikation und Repartition dieser Schulden wird durch die Sorgfalt des General Intendanten, Präsidenten der Liquidations Kommission geschehen.

34. Art. Der Maire einer jeden Gemeinde wird von der, in Folge dieser eben gemeldeten Repartition, zur neuen Schuld hinzugesetzten Summe verständigt werden.

35. Art. Der General Intendant ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche in das Offizielle Zeitungsblatt gesetzt werden wird.

Geschehen im Gouvernements-Palast zu Triest den 30. Jänner 1813.

Unterzeichnet: Bertrand.

Durch Sr. Excellenz den General-Gouverneur
Der Auditor, General-Sekretair des Gouvernements.

Unterzeichnet: A. Heim.

Für gleichlautende Abschrift:

Unterzeichnet: A. Heim.

Illyrische Provinzen.

Den 28. Februar.

Fortsetzung der patriotischen Gaben,
von den Gemeinden, Kantonen und
Privaten in Illyrien.

Der Intendant von Civil Kroatien, und der General Sekretair haben ein gerüstetes Pferd angeboten.

Der Intendant von Kärnten, zwey gerüstete Pferde;

Der Intendant von Dalmatien, und die Empl oyés seine Bureau, ein gerüstetes Pferd.

Der Kanton von Sesana einen Reiter samt Pferd und Rüstung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die in der Beilage des Illyrischen Telegraphen sub Nro. 94. 98. von dem Herrn Franz Grafen zu Lodron ganz einseitig veranlaßte Bekanntmachung, worin Hochdieser einen Artikel des zwischen Ihm und dem Herrn Grafen Hieronimus Maria von Lodron am 10. Jänner 1811. zu Wien abgeschlossenen Administrations-Vertrages zu dem Ende erneuert, damit Niemand durch irrige Meinung veranlaßt sich mit Jemand andern in Verträge oder Geschäfte in Rücksicht des erwähnten Administrator Franz Grafen zu Lodron Latterano einlassen möge, wird durch gegenwärtige Kundmachung seinem ganzen Inhalte nach widersprochen, und hiemit zur allgemeinen Benehmungswissenschaft angezeigt, daß diese freiwillige Administration schon vorläufig wieder, und zwar in jeder Hinsicht aufgehört habe, daher auch allfällige die erwähnten Güter oder Gewerkschaften betreffende Verträge, oder Handlungsverbindlichkeiten nur einzig und allein mit dem unterfertigten Eigenthümer gültig und rechtskräftig abzuschließen seyn.

Willach den 30. Jänner 1813.

Hieronimus Maria Graf zu Lodron Latterano.